

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Eickhoff

26.2.2020

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

***Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht, Zivil- Erb -und
Arbeitsrecht***

22;

10717 Berlin, Sächsische Strasse

Mail: ra_dr_eickhoff@web.de

Tel. 030 21234164

Web : [www.anwalt-bankrecht-](http://www.anwalt-bankrecht-berlin.de)

[berlin.de](http://www.anwalt-bankrecht-berlin.de)

„FAKE PRÄSIDENT“

Oder erschlichene Überweisungen

*Es ist das Zeitalter des Fake News, falschen TWITTER -
Meldungen usw.*

*FAKE hat unter dem Namen „FAKE-Präsident“ auch in das
Bankenrecht Eingang gefunden. Und sagen Sie nicht, dies seien
nur ganz seltene Einzelfälle.*

*Gestohlene oder gefälschte Kartenabhebungen usw., das
kennen wir alle zumindest vom Hörensagen. Auch die
Weiterleitungsfallen, wo Geld von einem Konto kommt, vom
Kunden in gutem Glauben an Dritte – vermeintliche Freundin
usw. - weitergeleitet wird, kennen wir.*

*FAKE Präsident setzt aber nicht auf gefälschte
Überweisungsaufträge, sondern auf „ECHTE“, die von
Mitarbeitern der geschädigten Firmen ausgeführt werden. Die
Varianten sind vielfältig, das Prinzip aber immer dasselbe:*

- 1. Man sucht und findet einen gutgläubigen Mitarbeiter des
Unternehmens mit Konto- oder Fax-Vollmacht.*
- 2. Ihr wird vorgespiegelt, sei es telefonisch oder per Mail usw.,
der Chef oder ein Vorgesetzter wünsche eine bestimmte
Überweisung. Da es häufig der Firmenchef ist, dessen Wille
hier vorgegaukelt wird, spricht man von „Fake“ = falsch –
„Präsident“ =Chef.*
- 3. Meist sind es absolute Vertrauenspersonen, die hineingezogen
werden, und sich vielleicht aufgrund des natürlich sehr
„vertraulichen“ Vorganges auch noch geschmeichelt fühlen.*
- 4. Entscheidend ist aber und dies macht es juristisch so gefährlich,
ist dabei, dass die die Zahlungsanweisung übermittelnde*

Person zwar nicht in diesem Fall, aber gewöhnlich schon derartige Weisungen weitergeben oder gar erteilen darf.

5. *Das böse Erwachen kommt daher meist nicht sofort, sondern einige Tage später, wenn irgendjemand nicht glauben will, dass der „PRÄSIDENT“ das angeordnet haben soll oder in der Buchhaltung jemand den Verwendungszweck nicht versteht.
Ein Rat in diesem Fall:*

Sofort reagieren! Bei der Bank melden, Auftrag möglichst schriftlich **SOFORT** widerrufen, auf Betrug hinweisen – UND wegen der juristisch verschachtelten, unterschiedlichen Situationen je nach Geschäftsbeziehung **sofort** einen erfahrenen Anwalt beiziehen. Das ist gut investiertes Geld. Denn freiwillig gibt die Bank das Geld meist nicht heraus und der Empfänger ist wie das Geld unauffindbar.

Fragen Sie den Anwalt, der die Rechtsfragen aus der Praxis kennt!

Ihr Dr. Eickhoff